



Botschaft des Regierungsrats zur Totalrevision des Einführungsgesetzes zum Bundesgesetz über die Alters- und Hinterlassenenversicherung

28. April 2026

Herr Präsident
Sehr geehrte Damen und Herren Kantonsräte

Wir unterbreiten Ihnen die Botschaft zum Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über die Alters- und Hinterlassenenversicherung mit dem Antrag, auf die Vorlage einzutreten.

Im Namen des Regierungsrats:
Landammann: Daniel Wyler
Landschreiberin: Nicole Frunz Wallimann

Zusammenfassung	3
I. Ausgangslage	4
1. Geltende kantonale Gesetzgebung	4
2. Revisionsbedarf	4
3. Totalrevision.....	5
4. Projektorganisation.....	5
II. Bundesrechtliche Vorgaben, Grundzüge der Vorlage.....	5
5. Bundesrechtliche Vorgaben	5
6. Mögliche Organisationsformen	6
7. Grundzüge der Vorlage	8
III. Vernehmlassung	10
8. Vernehmlassungsverfahren.....	10
9. Vernehmlassungsergebnisse	10
9.1 Zur Errichtung der Sozialversicherungsanstalt	10
9.2 Zu den Organisationseinheiten	10
9.3 Zur Verwaltungskommission.....	10
9.4 Zur Aufsicht.....	12
9.5 Zu den Aufgaben der Leiterin oder des Leiters.....	12
9.6 Zur Regelung der Geschäftsleitung.....	13
9.7 Zur externen Revision	13
9.8 Zur ausdrücklichen Regelung der Aufgaben des Volkswirtschaftsdepartements	13
9.9 Zur Entlohnung.....	13
9.10 Zur Vorsorgeeinrichtung	13
9.11 Zur interkantonalen Zusammenarbeit	13
IV. Erläuterungen zu den einzelnen Bestimmungen.....	13
V. Fremdänderungen.....	22
10. Personalverordnung (PV; GDB 141.11)	22
11. Gesetz über Ergänzungsleistungen zur Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung (kELG; GDB 853.2).....	22
12. Verordnung zum Bundesgesetz über die Invalidenversicherung (GDB 853.31) .	22
13. Gesetz über die Familienzulagen (kFamZG; GDB 857.1)	23
14. Vollziehungsverordnung zum Bundesgesetz über die Familienzulagen für landwirtschaftliche Arbeitnehmer und Bergbauern (GDB 921.41)	24
VI. Finanzielles	24
VII. Datenschutz	24
VIII. Fakultatives Referendum und Inkrafttreten	25

Zusammenfassung

Am 1. Januar 2024 trat die Änderung des Bundesgesetzes über die Alters- und Hinterlassenenversicherung vom 17. Juni 2022 – Modernisierung der Aufsicht – in Kraft. Der Bund strebt für die 1. Säule eine moderne, risikoorientierte und vorausschauende Aufsicht an. Dazu müssen für jede kantonale Ausgleichskasse eine Verwaltungskommission eingeführt und das Risiko- und Qualitätsmanagement sowie das interne Kontrollsystem angepasst werden.

Im AHVG wurden Bestimmungen betreffend Unabhängigkeit der Durchführungsstellen, Integrität der verantwortlichen Personen und Transparenz der Rechnungslegung verankert, um die Good Governance in der 1. Säule zu gewährleisten. Der Bundesrat stellte in seiner Botschaft vom 20. November 2019 zur Modernisierung der Aufsicht in der 1. Säule fest, dass die Aufsicht über die AHV seit 1948 in den Strukturen nahezu unverändert geblieben sei, was auch für die Erwerbsersatzordnung (EO) sowie die Ergänzungsleistungen (EL) und die Familienzulagen in der Landwirtschaft gelte. Die Vorlage verfolge drei Hauptstossrichtungen:

- Im Gesetz sollen Bestimmungen betreffend Unabhängigkeit der Durchführungsstellen, Integrität der verantwortlichen Personen und Transparenz der Rechnungslegung verankert werden, um die Good Governance in der 1. Säule zu gewährleisten.*
- Es soll eine moderne, risikoorientierte und vorausschauende Aufsicht angestrebt werden, anstelle der bisherigen, bloss zurückblickenden. Hierfür werden die Durchführungsstellen gesetzlich verpflichtet, moderne Führungs- und Kontrollinstrumente einzuführen.*
- Mittels gesetzlicher Bestimmungen soll sichergestellt werden, dass die Informationssysteme der Ausgleichskassen die notwendige Stabilität und Anpassungsfähigkeit sowie die Informationssicherheit und den Datenschutz gewährleisten.*

Auf kantonomer Ebene braucht es neue rechtliche Grundlagen, um die Aufgaben und Zuständigkeiten der Aufsichtsbehörde zu präzisieren. Diese sollen durch eine Totalrevision des Einführungsgesetzes zum Bundesgesetz über die Alters- und Hinterlassenenversicherung (EG AHVG) und der damit verbunden Gesetzestexte erfolgen. Die Kantone haben die notwendigen Anpassungen der kantonalen Vollzugsgesetzgebung innert fünf Jahren nach Inkrafttreten der Änderung vom 17. Juni 2022 vorzunehmen, d.h. bis spätestens 1. Januar 2029.

Die zwei wichtigsten Änderungen der Vorlage sind:

- Anstelle der Aufsicht durch den Regierungsrat und das zuständige Departement wird neu eine Verwaltungskommission errichtet, damit die Unabhängigkeit von der Verwaltung erreicht wird.*
- Neu kann die kantonale Ausgleichskasse einer kantonalen Sozialversicherungsanstalt angeschlossen sein, sofern diese als selbstständige öffentlich-rechtliche Anstalt ausgestattet ist und über eine vom Kanton unabhängige Verwaltungskommission verfügt. Von dieser Möglichkeit soll Gebrauch gemacht und eine neue öffentlich-rechtliche Anstalt „Sozialversicherungen Obwalden“ (SVOW) geschaffen werden. Die bewährte Organisation der Ausgleichskasse / IV-Stelle Obwalden spiegelt schon seit langem die Organisation einer Sozialversicherungsanstalt wider.*

I. Ausgangslage

1. Geltende kantonale Gesetzgebung

Unter der Bezeichnung „Ausgleichskasse Obwalden“ besteht, gestützt auf Art. 61 des Bundesgesetzes über die Alters- und Hinterlassenenversicherung (AHVG; SR 831.10), eine selbstständige öffentlich-rechtliche Anstalt mit eigener Rechtspersönlichkeit und Sitz in Sarnen (Art. 1 Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über die Alters- und Hinterlassenenversicherung [EG AHVG; GDB 853.1]). Die Ausgleichskasse Obwalden führt auch die „Familienausgleichskasse Obwalden“, welche ebenfalls als selbstständige öffentlich-rechtliche Anstalt mit eigener Rechtspersönlichkeit und Sitz in Sarnen errichtet wurde (Art. 6 Abs. 1 Gesetz über die Familienzulagen [kFamZG; GDB 857.1]). Die Leitung der Ausgleichskasse Obwalden nimmt in Personalunion auch die Leitung der „Invalidenversicherungs-Stelle Obwalden“ (IV-Stelle) wahr, welche ebenfalls als eine selbstständige öffentlich-rechtliche Anstalt mit eigener Rechtspersönlichkeit und Sitz in Sarnen besteht (Art. 1 und 5 Verordnung zum Bundesgesetz über die Invalidenversicherung [GDB 853.31]). Schliesslich wurde der Vollzug des Gesetzes über Ergänzungsleistungen zur Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung der Ausgleichskasse Obwalden übertragen (Art. 6 Gesetz über Ergänzungsleistungen zur Alters- Hinterlassenen- und Invalidenversicherung [kELG; GDB 853.2]). Seit dem Anspruchsjahr 2026 führt die Ausgleichskasse auch die Individuelle Prämienverbilligung nach dem Bundesgesetz über die Krankenversicherung (KVG; SR 832.10) durch.

In den genannten kantonalen Erlassen wird neben der Organisationsform konkret geregelt, welche Aufgaben diese kantonalen Anstalten wahrnehmen und wie die Aufsicht auf Stufe Kanton ausgestaltet ist. Ferner bestehen Bestimmungen über die Leitung, die übertragenen Aufgaben, die Haftung und die Organe. Diese Strukturen sind seit rund 20 Jahren unverändert geblieben. Viele materielle Regelungen bestehen sogar seit 1948, also seit der Einführung der AHV. Die bestehende kantonale Gesetzgebung hat sich in der Praxis bewährt. Sie ermöglicht seit Jahren einen pragmatischen, bürgernahen, effizienten und kostengünstigen Vollzug der entsprechenden Bundesgesetzgebung.

2. Revisionsbedarf

Mit Botschaft vom 20. November 2019 legte der Bundesrat einen Gesetzesentwurf zur Modernisierung der Aufsicht der 1. Säule (Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung) sowie zur Optimierung in der 2. Säule (Botschaft zur Änderung des Bundesgesetzes über die Alters- und Hinterlassenenversicherung, BBl 2020 1) vor. Die Bundesversammlung verabschiedete die entsprechende Änderung des AHVG am 17. Juni 2022 (BBl 2022 1563). Diese Änderung zum AHVG trat – mit Ausnahme weniger Bestimmungen, die erst ab 1. Juli 2024 gelten – am 1. Januar 2024 in Kraft (AS 2023 688). Gemäss Abs. 1 der Schlussbestimmungen zur Änderung vom 17. Juni 2022 nehmen die Kantone die organisatorischen Anpassungen, die sich für sie aus Art. 61 AHVG ergeben, innert fünf Jahren nach Inkrafttreten und somit bis am 1. Januar 2029 vor.

Die Änderungen vom 17. Juni 2022 zum AHVG haben direkte Auswirkungen auf die kantonale Gesetzgebung wie auch die kantonale Organisation in der 1. Säule.

Der Bundesrat stellte in seiner Botschaft vom 20. November 2019 fest, dass die Aufsicht über die AHV seit 1948 in den Strukturen nahezu unverändert geblieben sei, was auch für die Erwerbsersatzordnung (EO) sowie die Ergänzungsleistungen (EL) und Familienzulagen in der Landwirtschaft (FLG) gelte. Eine Modernisierung, wie beispielsweise bei der Invalidenversicherung (IV) durch die 5. IV-Revision im Jahr 2008, werde in der gesamten 1. Säule nötig, um die Stabilität der Vorsorgesysteme auf Dauer zu garantieren. Die Vorlage verfolge drei Hauptstossrichtungen:

- Für die AHV, die EO, die EL sowie die Familienzulagen in der Landwirtschaft und soweit nötig in der IV soll eine moderne, risikoorientierte und vorausschauende Aufsicht angestrebt werden, anstelle der bisherigen zurückblickenden Kontrollen. Hierfür werden die Durchführungsstellen gesetzlich verpflichtet, moderne Führungs- und Kontrollinstrumente einzuführen. Gleichzeitig braucht es neue rechtliche Grundlagen, um die Aufgaben und Zuständigkeiten der Aufsichtsbehörde zu präzisieren. Insbesondere sollen eine Verwaltungskommission eingeführt und das Risiko- und Qualitätsmanagement sowie das interne Kontrollsystem angepasst werden.
- Im Gesetz sollen Bestimmungen betreffend Unabhängigkeit der Durchführungsstellen, Integrität der verantwortlichen Personen und Transparenz der Rechnungslegung verankert werden, um die Good Governance in der 1. Säule zu gewährleisten.
- Mit gesetzlichen Bestimmungen soll sichergestellt werden, dass die Informationssysteme die notwendige Stabilität und Anpassungsfähigkeit sowie die Informationssicherheit und den Datenschutz gewährleisten. Die Bundesaufsichtsbehörde erhält neu die Kompetenz, Anforderungen an die Informationssicherheit und den Datenschutz zu erlassen.

Die Anpassung der kantonalen Vollzugsgesetzgebung ist innert der fünfjährigen Umsetzungsfrist vorzunehmen. Insbesondere ist eine Verwaltungskommission für die Aufsicht über die kantonale Durchführungsstelle zu schaffen. Das kantonale Recht muss u.a. deren Grösse, Zusammensetzung und Zuständigkeiten festlegen. Zudem kann der Kanton die Schaffung einer kantonalen Sozialversicherungsanstalt (SVA) vorsehen, sodass die Aufgaben aus den verschiedenen Sozialversicherungsbereichen noch effizienter bearbeitet werden können.

3. Totalrevision

Da mehr als die Hälfte der Artikel des bestehenden EG AHVG geändert werden, erfolgt die Anpassung des kantonalen Rechts in Form einer Totalrevision des EG AHVG.

4. Projektorganisation

Das Projekt wurde dem Volkswirtschaftsdepartement übertragen. Die Projektsteuerung obliegt dessen Vorsteher. Die Projektleitung wurde fachlich der Ausgleichskasse Obwalden übertragen. Sie hatte den Anpassungsbedarf im Einzelnen zu analysieren und in der Folge einen Entwurf einer Gesetzesrevision samt erläuterndem Bericht zu entwerfen. Aufgrund der Komplexität und der fachspezifischen Bereiche haben sich mehrere Ausgleichskassen (vor allem aus der Innerschweiz) zur Zusammenarbeit und zum Austausch entschlossen, sodass von den Erfahrungen gegenseitig profitiert werden kann.

II. Bundesrechtliche Vorgaben, Grundzüge der Vorlage

5. Bundesrechtliche Vorgaben

Mit der Änderung vom 17. Juni 2022 zum AHVG („Modernisierung der Aufsicht“) erfuhr Art. 61 AHVG punktuelle, aber wesentliche Änderungen: Die kantonale Ausgleichskasse kann einer kantonalen Sozialversicherungsanstalt angeschlossen sein, sofern diese als selbstständige öffentlich-rechtliche Anstalt ausgestaltet ist und über eine vom Kanton unabhängige Verwaltungskommission verfügt. Sodann muss der kantonale Erlass unter anderem Bestimmungen über die Errichtung einer Verwaltungskommission und über deren Grösse, Zusammensetzung und Zuständigkeiten enthalten.

Bereits heute ist die kantonale Ausgleichskasse eine selbstständige öffentlich-rechtliche Anstalt. Allerdings verlangt die Änderung vom 17. Juni 2022 zum AHVG eine Optimierung der

Governance, indem diese vollständig aus der Verwaltung des Kantons auszugliedern ist. Dafür ist neu zwingend eine von der kantonalen Verwaltung unabhängige Verwaltungskommission als oberstes Organ der Ausgleichskasse zu bestellen. Für die IV-Stelle gilt dieser Grundsatz aufgrund der Änderung von Art. 66 des Bundesgesetzes über die Invalidenversicherung (IVG; SR 831.20) ebenfalls. Da die Familienausgleichskasse ihre Tätigkeit nur in enger Zusammenarbeit mit der Ausgleichskasse ausüben kann (Art. 17 FamZG), vollzieht sie diesen Schritt als sogenannte Unterorganisationseinheit der Ausgleichskasse ebenfalls.

Die neue Verwaltungskommission ist unter anderem für die administrative und personelle Aufsicht über die Ausgleichskasse und Familienausgleichskasse und für die personelle Aufsicht über die IV-Stelle zuständig. Sie beaufsichtigt zudem die vom Kanton der Ausgleichskasse und der IV-Stelle übertragenen weiteren Aufgaben. Dies sind heute zum Beispiel die Ergänzungsleistungen und per Anspruchsjahr 2026 die Individuelle Prämienvverbilligung (IPV). Aufsichtsbehörde in materieller Hinsicht bleibt weiterhin das Bundesamt für Sozialversicherungen (BSV).

Das AHVG bietet neu die Möglichkeit, eine Sozialversicherungsanstalt (SVA) zu gründen (Art. 61 Abs. 1^{bis} AHVG). Viele Kantone haben in der Vergangenheit bereits eine solche Sozialversicherungsanstalt gegründet, ohne eine explizite gesetzliche Grundlage im Bundesrecht dafür zu haben. Diese Organisationsform hat sich sehr bewährt, bietet sie doch einen optimalen organisatorischen Rahmen für die zahlreichen Aufgaben, die einer Sozialversicherungsanstalt von Bund und Kanton bereits übertragen wurden (Ergänzungsleistungen, Überbrückungsleistungen usw.) und Aufgaben, die ihr künftig übertragen werden.

6. Mögliche Organisationsformen

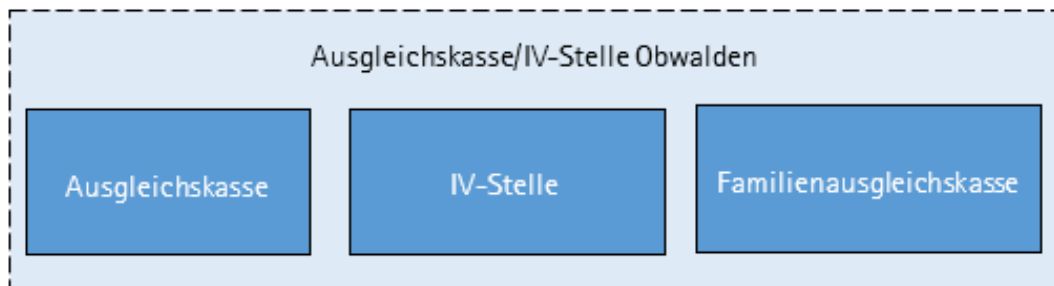
Obwohl im Kanton aktuell keine rechtlich geregelte Sozialversicherungsanstalt besteht, sind die Ausgleichskasse, die IV-Stelle und die Familienausgleichskasse seit langer Zeit organisatorisch als solche aufgestellt. Diese Organisationsform hat sich sehr bewährt. Die Bürgerinnen und Bürger, aber auch die Unternehmen können bei einer einzigen Anlaufstelle alle ihre Anliegen erledigen, welche die 1. Säule betreffen.

Die neu zu errichtende Verwaltungskommission wird oberstes Organ der Ausgleichskasse, der IV-Stelle und aufgrund von Art. 6 kFamZG auch der Familienausgleichskasse sein. Mit der Schaffung einer selbstständigen öffentlich-rechtlichen Sozialversicherungsanstalt muss die Verwaltungskommission dieser übergeordnet werden, wodurch sie ihre Leitungsaufgaben einheitlich und effizient wahrnehmen kann. Bei einem Verzicht auf die Errichtung einer Sozialversicherungsanstalt ist dennoch eine Verwaltungskommission als oberstes Organ der kantonalen Ausgleichskasse, der kantonalen IV-Stelle und der kantonalen Familienausgleichskasse erforderlich. Sie hat ihre Aufgaben in diesem Fall jeweils einzeln für die drei erwähnten Anstalten auszuüben.

Somit stehen drei Organisationsformen zur Regelung dieser drei relevanten sozialversicherungsrechtlichen Bereiche zur Auswahl:

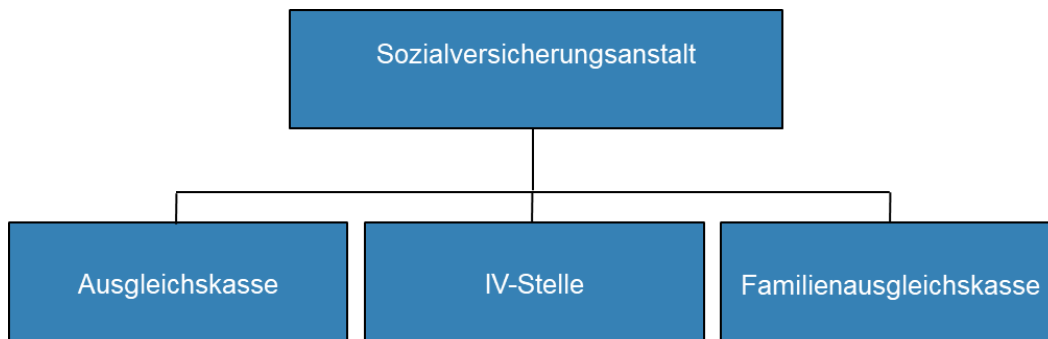
Variante 1: Drei Anstalten (bisherige Organisationsform)

Sowohl die kantonale Ausgleichskasse als auch die kantonale IV-Stelle und die kantonale Familienausgleichskasse verfügen als selbstständige öffentlich-rechtliche Anstalten über je eine eigene Rechtspersönlichkeit. Diese Organisationsform entspricht den aktuellen gesetzlichen Grundlagen. Die im Auftritt nach aussen verwendete Bezeichnung „Ausgleichskasse/IV-Stelle Obwalden“ dient heute als Marke, hat aber keine eigene Rechtspersönlichkeit und widerspiegelt auch nicht die heutige Breite des Aufgabengebiets. Wichtige, zentrale Aufgaben wie die Führung der Familienausgleichskasse, der Vollzug der Ergänzungsleistungen, die Überbrückungsleistungen usw. haben keinen Bezug zu dieser Bezeichnung, obwohl sie von derselben Organisation durchgeführt werden.



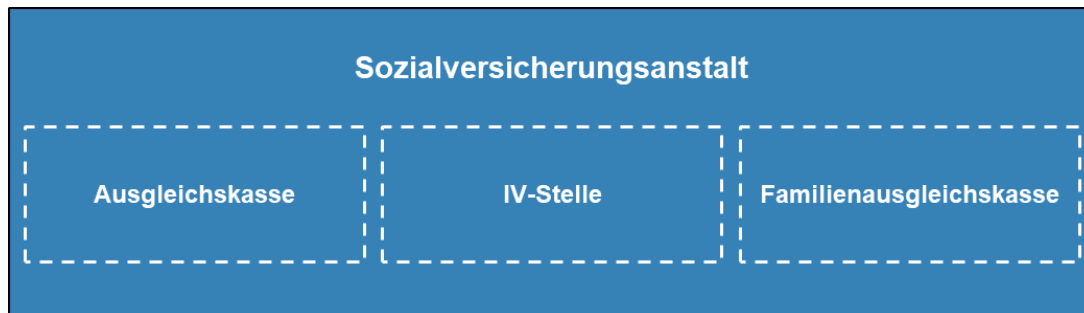
Variante 2: Vier Anstalten

Jede einzelne Organisationseinheit ist resp. bleibt wie bis anhin eine selbstständige öffentlich-rechtliche Anstalt. Zusätzlich wird neu eine öffentlich-rechtliche Sozialversicherungsanstalt gegründet, die den anderen drei Anstalten übergeordnet ist. Diese bleiben jedoch alle als selbstständige Rechtssubjekte bestehen.



Variante 3: Nur eine Anstalt

Nur die neu zu errichtende Sozialversicherungsanstalt verfügt über eine eigene Rechtspersönlichkeit und kann im Rechtsverkehr Rechte und Pflichten begründen. Die drei untergeordneten Organisationseinheiten sind – wie vom Bundesgesetz gefordert – drei klar voneinander getrennte Organisationsbereiche und Organisationseinheiten resp. im Fall der Familienausgleichskasse eine Unterorganisationseinheit der Ausgleichskasse innerhalb der Struktur der Sozialversicherungsanstalt, aber ohne eigene Rechtspersönlichkeit.



Wie nachfolgend aufgezeigt wird, bringt die Errichtung einer selbstständigen öffentlich-rechtlichen Sozialversicherungsanstalt und die Auflösung der bisher existierenden drei selbstständigen öffentlich-rechtlichen Anstalten kantonale Ausgleichskasse, kantonale IV-Stelle und kantonale Familienausgleichskasse (Variante 3) die grössten Vorteile.

Unabhängig von der Errichtung einer selbstständigen öffentlich-rechtlichen Sozialversicherungsanstalt wird der Kanton eine Verwaltungskommission einsetzen müssen. Die Kompetenz zur Regelung ihrer Grösse, Zusammensetzung und Zuständigkeiten hat der Bundesgesetzgeber in Art. 61 Abs. 2 Bst. g AHVG dem Kanton übertragen.

7. Grundzüge der Vorlage

Wie in der Ausgangslage (Ziffer I.1) dargestellt, sind heute sowohl die Ausgleichskasse wie auch die IV-Stelle und die Familienausgleichskasse als selbstständige öffentlich-rechtliche Anstalten ausgestaltet. Das Zusammenwirken der drei rechtlich selbstständigen Einheiten wird u.a. in Art. 6 kFamZG (Führung der Familienausgleichskasse durch die Ausgleichskasse) und Art. 5 der Verordnung zum Bundesgesetz über die Invalidenversicherung (Leitung der IV-Stelle und der Ausgleichskasse in Personalunion) geregelt.

Das Bundesrecht verlangt indessen nicht mehr, dass die kantonale Ausgleichskasse, die IV-Stelle und die kantonale Familienausgleichskasse zwingend als eigenständige Anstalten geführt werden:

- Die kantonale Ausgleichskasse kann als eine Organisationseinheit einer kantonalen Sozialversicherungsanstalt angeschlossen sein, sofern diese als selbstständige öffentlich-rechtliche Anstalt ausgestaltet und über eine vom Kanton unabhängige Verwaltungskommission verfügt (Art. 61 Abs. 1^{bis} AHVG);
- Art. 54 Abs. 3^{bis} IVG gibt die Möglichkeit, die IV-Stelle ohne eigene Rechtspersönlichkeit zu führen, sofern sie einer kantonalen Sozialversicherungsanstalt angeschlossen ist;
- Schliesslich verlangt das Bundesrecht auch für die kantonale Familienausgleichskasse keine selbstständige öffentlich-rechtliche Anstalt.

Seit der Änderung des AHVG vom 17. Juni 2022 steht es somit im Ermessen des kantonalen Gesetzgebers, die Rechtsform dieser Institutionen der Sozialversicherung zu bestimmen. Entsprechend sieht die Vorlage die Errichtung einer kantonalen Sozialversicherungsanstalt in Form einer selbstständigen öffentlich-rechtlichen Anstalt vor, welche die Organisationseinheiten Ausgleichskasse, IV-Stelle und kantonale Familienausgleichskasse umfasst. Im Gegenzug werden mit Inkrafttreten dieses Gesetzes die bestehenden öffentlich-rechtlichen Anstalten

Ausgleichskasse Obwalden, Invalidenversicherungs-Stelle Obwalden und Familienausgleichskasse Obwalden aufgelöst und alle ihre Aktiven und Passiven sowie Rechte und Pflichten gehen auf die neue Sozialversicherungsanstalt Obwalden über. Dies bringt verschiedene Vorteile:

Aktuell treten die drei bestehenden selbstständigen Anstalten unter dem Namen „Ausgleichskasse/IV-Stelle Obwalden“ auf. Es handelt sich dabei um eine Marke, der keine Rechtspersönlichkeit zugrunde liegt. Durch die Schaffung einer Sozialversicherungsanstalt im Sinne von Art. 61 Abs. 1^{bis} AHVG und der Auflösung der drei bisherigen Anstalten lassen sich Rechtsgeschäfte mit externen Partnern künftig vereinfachen, da die Sozialversicherungsanstalt anstelle der bisherigen drei Anstalten (Ausgleichskasse, IV-Stelle und Familienausgleichskasse) als eine Vertragspartnerin auftreten kann.

Die neue Sozialversicherungsanstalt ermöglicht der seit über 20 Jahren gelebten Einheit der drei Anstalten (z.B. ein Kundenzentrum für alle Anliegen der Bevölkerung) auch einen einheitlichen Auftritt nach aussen, der mit der Rechtsform übereinstimmt. Eine Sozialversicherungsanstalt widerspiegelt viel besser die heutige Organisationsform mit der gesamten Breite des Aufgabengebiets. Wichtige, zentrale Aufgaben wie Ausgleichskasse, Familienausgleichskasse, Ergänzungsleistungen, Invalidenversicherung, Überbrückungsleistungen usw. und ab Anspruchsjahr 2026 die IPV werden von derselben Organisation durchgeführt. Für die Bürgerinnen und Bürger erhält damit der bereits bestehende und bestens bewährte Ansprechpartner auch rechtlich eine Form, die der Fülle und Breite der Aufgaben gerecht wird.

Die neu zu bildende Verwaltungskommission ist oberstes Organ der Sozialversicherungsanstalt mit ihren Organisationseinheiten Ausgleichskasse, IV-Stelle und Familienausgleichskasse. Die Hauptaufgaben der Verwaltungskommission bestehen darin, die Verwaltungsaufsicht auszuüben, soweit diese nicht vom Bund wahrgenommen wird, die Organisation der Sozialversicherungsanstalt festzulegen sowie die notwendigen Reglemente zu erlassen.

Für die politischen Prozesse wie die Vorbereitung von Geschäften des Kantonsrats, Regierungsrats und der interkantonalen Konferenzen sowie die Erstattung von Vernehmlassungen bleibt das Volkswirtschaftsdepartement wie bisher zuständig.

Zurzeit sind alle Arbeitnehmenden bei der Ausgleichskasse Obwalden angestellt. Mit der Gründung der Sozialversicherungsanstalt können sämtliche Arbeitnehmenden bei der Sozialversicherungsanstalt angestellt bzw. einfach und ohne Änderungskündigungen mit einer entsprechenden Übergangsregelung im Gesetz von dieser übernommen werden. Die Einheit von Rechts- und Organisationsform vereinfacht die Kommunikation und stärkt die Wahrnehmung der Sozialversicherungsanstalt als Einheit in der Öffentlichkeit und bei den Mitarbeitenden.

Angesichts all dessen drängt es sich auf, eine neue selbstständige öffentlich-rechtliche Anstalt zu errichten. Das Bundesrecht sieht diese Möglichkeit vor, verschiedene Kantone haben in der Vergangenheit bereits eine solche Sozialversicherungsanstalt errichtet (beispielsweise Zürich, Luzern, Uri, Thurgau, Genf). Die Sozialversicherungsanstalt soll nicht unter dem bisherigen Namen Ausgleichskasse/IV-Stelle Obwalden, sondern neu unter „Sozialversicherungen Obwalden“ (SVOW) auftreten. Dieser Namenswechsel hilft einerseits, einen klaren Schnitt zwischen der jetzigen und der neuen Struktur (Sozialversicherungsanstalt) zu vollziehen und soll andererseits die schon lange gelebte enge Zusammenarbeit für Externe sichtbar machen. Zudem wird diese Bezeichnung besser der Breite der Durchführungsaufgaben gerecht. Jede der drei heute selbstständigen Anstalten wird innerhalb der SVOW als Organisationseinheit resp. Unterorganisationseinheit geführt.

Die notwendige Anpassung der kantonalen Vollzugsgesetzgebung erfolgt durch eine Totalrevision des EG AHVG; als Fremdänderungen werden gleichzeitig die nötigen Anpassungen des

kELG, des kFamZG, der Verordnung zum Bundesgesetz über die Invalidenversicherung und zur Vollziehungsverordnung zum Bundesgesetz über die Familienzulagen für landwirtschaftliche Arbeitnehmer und Bergbauern vorgenommen.

Mit der Totalrevision sollen überdies die Zweigstellen der AHV abgeschafft werden. Art. 65 Abs. 2 AHVG überlässt es grundsätzlich den Kantonen, ob sie Zweigstellen errichten wollen. Falls sie Zweigstellen vorsehen, müssen sowohl deren Aufgaben wie auch die Finanzierung derselben im kantonalen Erlass geregelt werden. Die Finanzierung dieser Aufgaben muss vollumfänglich durch den Kanton übernommen werden. In Obwalden haben die Zweigstellen seit gut zwanzig Jahren keine Aufgaben mehr zu erfüllen. Die Versicherten und Mitglieder kommunizieren direkt mit der Ausgleichskasse, was für beide Seiten effizienter und zeitsparender ist. Eine Umfrage bei den Einwohnergemeinden hat ergeben, dass kein Bedürfnis für die Weiterführung der Zweigstellen besteht. Deshalb sollen alle Zweigstellen ersatzlos aufgehoben werden.

III. Vernehmlassung

8. Vernehmlassungsverfahren

Die Vorlage wurde vom Regierungsrat am 2. Dezember 2025 zuhanden der Vernehmlassung verabschiedet. Innerhalb der Frist bis zum 10. März 2026 haben 16 Teilnehmende die Fragebogen zur Vernehmlassung ausgefüllt. Zudem haben die Finanzkontrolle und die Datenschutzbeauftragte (KDSB) eine separate Stellungnahme eingereicht. Die Teilnehmenden der Vernehmlassung sowie die Antworten zu den einzelnen Fragen sind im Detail in der Auswertung in der Beilage ersichtlich. An dieser Stelle erfolgt ein Überblick zu den Antworten ohne Anspruch auf Vollständigkeit. Die vollständigen Antworten sind in der Beilage ersichtlich.

9. Vernehmlassungsergebnisse

9.1 Zur Errichtung der Sozialversicherungsanstalt

Sämtliche Teilnehmenden sind mit der Errichtung einer selbstständigen öffentlich-rechtlichen Sozialversicherungsanstalt unter der Bezeichnung „Sozialversicherungen Obwalden“ einverstanden. Die SVP weist zusätzlich darauf hin, dass die Schaffung einer Sozialversicherungsanstalt nicht zu einer zusätzlichen Verwaltungsebene führen darf. Die neue Struktur soll kostenneutral oder eher kostensenkend sein. Es sollen keine zusätzlichen Stellen geschaffen werden.

9.2 Zu den Organisationseinheiten

Die Ausgleichskasse weist darauf hin, dass die Regelung von Art. 2 Abs. 3 zur Übertragung der Prämienverbilligung überflüssig ist. Die Übertragung der Ergänzungsleistungen sei ebenfalls nicht im Gesetz erwähnt. Auch die Finanzkontrolle regt an, Art. 2 Abs. 3 zu löschen.

9.3 Zur Verwaltungskommission

Zur Verwaltungskommission sind diverse Rückmeldungen eingegangen. Entsprechend werden diese nach Themengebieten geordnet wiedergegeben.

9.3.1 Zur Grösse

Der GLP erscheint die Grösse der Verwaltungskommission sinnvoll. Auch die Einwohnergemeinde Sarnen begrüsst eine fünfköpfige Verwaltungskommission. Die Einwohnergemeinde Lungern weist darauf hin, dass die vorgesehene Grösse zweckmässig ist.

Die Einwohnergemeinde Sachseln schlägt eine Grösse von fünf bis sieben Mitgliedern vor, um eine gute Durchmischung der Kommission zu gewährleisten.

9.3.2 Zur Zusammensetzung

Der Regionale Sozialdienst Obwalden (nachfolgend RSD) und die Mitte weisen darauf hin, dass die Verwaltungskommission eine fachliche Kommission sein soll. Auch die CSP ist für eine fachliche, strategische Zusammensetzung der Verwaltungskommission. Nach dem RSD sollen die Wahlkriterien bzw. die Ausschlusskriterien der Mitglieder der Verwaltungskommission im Gesetz definiert werden. Als Vorlage könnten die Gesetze von den Kantonen Schwyz, Aargau und Thurgau beigezogen werden. Zusätzlich wird darauf hingewiesen, dass wohl nur Personen, die ihren zivilrechtlichen Wohnsitz im Kanton Obwalden haben, in die Verwaltungskommission gewählt werden können. Es ist aus Sicht des RSD äusserst fraglich, ob dies so sinnvoll ist. Sofern eine fachliche Verwaltungskommission den Vorzug erhält, so sollten aufgrund der Kleinräumigkeit von Obwalden auch Personen anderer Kantone gewählt werden können. Auch die GLP möchte zusätzlich festlegen, welche Anforderungen und Unvereinbarkeiten für die Mitglieder der Verwaltungskommission gelten. Die Einwohnergemeinde Sarnen verlangt, sicherzustellen, dass nachweisbare Kompetenzen insbesondere in den Bereichen Unternehmensführung, Sozialversicherung, Recht, Finanzen sowie Risiko- und Qualitätsmanagement vertreten sind und entsprechend Mindestanforderungen an die fachliche Qualifikation ausdrücklich im EG AHVG zu regeln. Auch die Finanzkontrolle weist darauf hin, dass keine Bestimmungen enthalten sind, die in Verbindung mit den Inhalten von Art. 66a AHVG stehen (Leumund, Kompetenzen, Interessenbindungen).

9.3.3 Zur Unabhängigkeit bzw. Unvereinbarkeit

Die GLP, die Einwohnergemeinde Sarnen und die Einwohnergemeinde Kerns wünschen eine Regelung der Unabhängigkeit bzw. der Unvereinbarkeiten. Die Finanzkontrolle empfiehlt zu prüfen, ob der Einsitz von Mitgliedern des Kantonsrats, des Regierungsrats und der kantonalen Gerichte sowie von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der kantonalen Verwaltung zu untersagen sei, dies im Sinne einer zeitgemässen Public Corporate Governance. Auch die CSP weist darauf hin, dass Mitglieder der kantonalen Verwaltung und Regierungsratsmitglieder nur beratend dazu gezogen werden sollen. Die Einwohnergemeinde Alpnach weist auf die wichtigen Bundesvorgaben betreffend Unabhängigkeit hin. Diese würden jedoch in der Synopse nicht abgebildet werden.

Nach der Mitte sollte aus dem Volkswirtschaftsdepartement respektive der Verwaltung jemand Einsitz nehmen in der Verwaltungskommission.

9.3.4 Zur Amtsdauer

Die Einwohnergemeinde Kerns wünscht Vorgaben zur Wiederwahl bzw. Amtszeitbeschränkung, welche in Anlehnung an das Amt als Kantonsrat oder Gemeinderat bei 16 Jahren festgelegt werden sollte. Der Verzicht auf eine Beschränkung der Amtsdauer ist gemäss der Finanzkontrolle zu überprüfen. Auch die Einwohnergemeinde Sarnen möchte die Amtsdauer/Amtszeitbeschränkung im Ausführungsgesetz geregelt haben, ohne auf die Verfassung zu verweisen. Sie schlägt eine Amtsdauer von vier Jahren vor sowie eine maximale Amtsdauer (z.B. von 12 oder 16 Jahren) zur Rotation und Verhinderung von „Machtzentren“.

9.3.5 Zur Wahl

Die meisten Teilnehmenden sind damit einverstanden, dass die Mitglieder und der Präsident der Verwaltungskommission vom Regierungsrat gewählt werden. Die SVP möchte eine Wahl durch den Kantonsrat. Auch die Einwohnergemeinde Sarnen möchte drei bis vier Mitglieder vom Kantonsrat wählen lassen.

9.3.6 Zur Wahl des Präsidenten

Die SVP und die GLP schlagen vor, den Präsidenten oder die Präsidentin durch das Parlament zu wählen.

Die Einwohnergemeinde Sarnen möchte den Präsidenten oder die Präsidentin durch die Verwaltungskommission wählen.

Die FDP schlägt vor, die Rekrutierung der Mitglieder der Verwaltungskommission im Rahmen einer öffentlichen Ausschreibung vorzunehmen.

Die Mitte und der RSD möchten Kompetenzen bzw. Grundanforderungen für den Präsidenten oder die Präsidentin im Gesetz aufführen.

9.3.7 Zur Wahl der Mitglieder

Die Einwohnergemeinde Sarnen schlägt vor, zu prüfen, ob nicht drei bis vier Mitglieder der Verwaltungskommission direkt vom Kantonsrat gewählt werden sollten. Dadurch würde sichergestellt, dass die Kommission über eine ausreichende Unabhängigkeit von der Exekutive sowie eine solide demokratische Legitimität verfügt. Sollte der Regierungsrat wählen, so seien klare, transparente Qualifikationsanforderungen und Unabhängigkeitskriterien festzulegen. Auch die SVP wünscht eine Wahl durch den Kantonsrat.

9.3.8 Zu den Aufgaben

Eine Mehrheit der Teilnehmenden befürwortet die Aufgaben der Verwaltungskommission.

Die Einwohnergemeinde Sarnen moniert, das Gesetz enthalte keine Vorgaben zur Strategieentwicklung und – umsetzung z.B. in den Bereichen Digitalisierung, Kundenservice oder Effizienzsteigerung. Die SVP wünscht sich eine Berichtspflicht der Verwaltungskommission an den Kantonsrat. Die Einwohnergemeinde Kerns weist darauf hin, dass es an Bestimmungen zu wesentlichen Führungsaufgaben fehle, wie beispielsweise die Verantwortlichkeiten für die strategische Ausrichtung und die Festlegung des Budgets.

9.3.9 Zur Entschädigung

Der RSD möchte die Entschädigung analog zum Kanton Schwyz geregelt haben. Die Einwohnergemeinde Sarnen findet die Regelung betreffend Grundentschädigung unklar resp. unvollständig. Beide beantragen, dass der Kantonsrat den Rahmen für die Entschädigung festlegt und der Regierungsrat die Entschädigung innerhalb dieses Rahmens konkretisiert. Grundsätzlich wird jedoch eine fixe Entschädigung begrüsst. Zudem weist die Einwohnergemeinde Sarnen darauf hin, dass verschiedenste Kompetenzen beim Regierungsrat kumuliert werden: (Wahl Präsidium, Wahl Verwaltungskommissionsmitglieder, Festlegung der Entschädigung). Die Einwohnergemeinde Lungern begrüsst die Orientierung am Behördengesetz. Gemäss Antrag der FDP soll der Regierungsrat das Entschädigungsreglement genehmigen. Die Mitte weist darauf hin, dass die Entschädigung analog zu anderen öffentlich-rechtlichen Körperschaften erfolgen soll.

9.4 Zur Aufsicht

Die meisten Teilnehmenden sind mit der Regelung der Aufsicht einverstanden. Die SP macht darauf aufmerksam, dass die Oberaufsicht des Kantonsrats fehle, so wie dies bei anderen öffentlich-rechtlichen Anstalten wie der Obwaldner Kantonalbank oder dem Elektrizitätswerk Obwalden geregelt sei. Die SVP wünscht sich einen jährlichen Bericht an den Kantonsrat. Die Finanzkontrolle empfiehlt, die Aufsicht über die übertragenen Aufgaben dem Regierungsrat zu übertragen.

9.5 Zu den Aufgaben der Leiterin oder des Leiters

Die meisten Teilnehmenden sind mit den Aufgaben der Leiterin oder des Leiters einverstanden. Die Einwohnergemeinden Sarnen und Kerns weisen darauf hin, dass die Finanzkompetenzen im Gesetz geregelt werden sollen.

9.6 Zur Regelung der Geschäftsleitung

Die Einwohnergemeinde Sarnen erachtet Art. 12 bezüglich Geschäftsleitung als zu „minimalistisch“; Aufgaben, Kompetenzen und Entscheidungsbefugnisse der Geschäftsleitung würden nicht näher definiert, insbesondere im Verhältnis zur Verwaltungskommission und zur Leitung. Auch Stellvertretungsregelungen, Beschlussfassungsverfahren oder Zuständigkeitsabgrenzungen innerhalb der Geschäftsleitung seien nicht geregelt.

9.7 Zur externen Revision

Die Finanzkontrolle schlägt vor, auf die Erwähnung von „extern“ zu verzichten.

9.8 Zur ausdrücklichen Regelung der Aufgaben des Volkswirtschaftsdepartements

Die Ausgleichskasse und der RSD haben zurückgemeldet, dass die Ausführungsbestimmungen über die Aufgaben und Gliederung der Departemente die Aufgaben bereits umfassen würden.

9.9 Zur Entlohnung

Die Ausgleichskasse ist mit der vorgesehenen Regelung der Entlohnung nicht einverstanden, da bereits ein Lohnreglement bestehe, welches dem arbeitsmarktlichen Umfeld in der 1. Säule Rechnung trägt.

9.10 Zur Vorsorgeeinrichtung

Die Ausgleichskasse wünscht sich bezüglich der Vorsorgeeinrichtung mehr Wahlmöglichkeiten, obwohl nicht die Absicht besteht, aus der Personalvorsorgekasse Obwalden (PVO) auszutreten.

9.11 Zur interkantonalen Zusammenarbeit

Die CSP, die Einwohnergemeinde Alpnach und die Mitte weisen darauf hin, dass allenfalls eine Zusammenarbeit mit dem Kanton Nidwalden prüfenswert gewesen wäre.

IV. Erläuterungen zu den einzelnen Bestimmungen

Zu Art. 1 Rechtsform und Sitz

Abs. 1: Mit dieser Bestimmung wird die selbstständige öffentlich-rechtliche Anstalt „Sozialversicherungen Obwalden“ errichtet (Modell Sozialversicherungsanstalt, siehe Botschaft zur Änderung des Bundesgesetzes über die Alters- und Hinterlassenenversicherung; BBl 2020 1 ff., 38 f.). Die SVOW erlangt ihre Rechtspersönlichkeit mit Inkrafttreten des Gesetzes. Die bisherigen selbstständigen öffentlich-rechtlichen Anstalten – die Ausgleichskasse, die IV-Stelle und die Familienausgleichskasse – verlieren mit dem Inkrafttreten dieses Gesetzes ihre Rechtspersönlichkeit und werden in die Struktur der SVOW eingebettet. Die SVOW übernimmt sämtliche Rechte und Pflichten sowie Aktiven und Passiven der bisherigen drei Anstalten von Gesetzes wegen.

Abs. 2: Der bisherige Sitz in Sarnen wird beibehalten.

Zu Art. 2 Organisationseinheiten

Abs. 1: Die Ausgleichskasse und die IV-Stelle werden als „Organisationseinheiten“ definiert. Dies entspricht der Terminologie der Botschaft zur Änderung des Bundesgesetzes über die Alters- und Hinterlassenenversicherung (BBl 2020 1 ff., 38, 66, 68). Die Ausgleichskasse und die IV-Stelle müssen als eigene Organisationseinheit organisiert sein, sofern sie einer kantonalen Sozialversicherungsanstalt nach Art. 61 Abs. 1^{bis} AHVG angeschlossen sind (Art. 108 Verordnung über die Alters- und Hinterlassenenversicherung [AHVV; SR 831.101]). Für jede der

Organisationseinheiten ist eine eigene Bilanz und Verwaltungsrechnung zu führen (Art. 155a Abs. 1 AHVV).

Abs. 2: Die Familienausgleichskasse wird als Unterorganisationseinheit der Organisationseinheit Ausgleichskasse Obwalden angeschlossen. Nach Art. 17 Abs. 1 FamZG errichten die Kantone eine kantonale Familienausgleichskasse und übertragen deren Geschäftsführung der kantonalen AHV-Ausgleichskasse.

Aufgrund der Rückmeldungen anlässlich der Vernehmlassung wird in Art. 2 Abs. 3 auf die Erwähnung der Prämienverbilligung als Aufgabe, die der Ausgleichskasse übertragen ist, verzichtet. Gemäss Art. 1 Abs. 2 der Verordnung zum Einführungsgesetz zum Krankenversicherungsgesetz (EV KVG; GDB 851.11) bestimmt der Regierungsrat die für die Prämienverbilligung zuständigen Stellen. Diese Regelung im KVG genügt.

Zu Art. 3 Aufgaben

Abs. 1: Die SVOW vollziehen alle bundesrechtlichen Aufgaben, die bisher von der kantonalen Ausgleichskasse, der IV-Stelle und der Familienausgleichskasse vollzogen wurden. Der Organisationseinheit Ausgleichskasse obliegen die Aufgaben gemäss AHVG, insbesondere Art. 63 AHVG. Der IV-Stelle obliegen die Aufgaben nach IVG, insbesondere Art. 57 IVG. Der Familienausgleichskasse obliegen insbesondere die Aufgaben gemäss Art. 15 FamZG.

Abs. 2: Es wird festgehalten, dass der SVOW weitere Aufgaben übertragen werden können, sofern die zuständige Bundesbehörde dies genehmigt. Zuständig für die Übertragung der weiteren Aufgaben ist der Regierungsrat. Er beschliesst folglich die Übertragung der weiteren Aufgaben. Bereits heute übernimmt die Ausgleichskasse vom Kanton weitere Aufgaben, wofür sie – basierend auf Art. 63a Abs. 3 AHVG – kostendeckend entschädigt werden muss. Die weiteren Voraussetzungen zur Übertragung von Aufgaben richten sich nach Art. 63a AHVG und Art. 130 AHVV. Von wem die Aufgaben übertragen werden können, richtet sich nach dem Bundesrecht.

Das Anliegen der Ausgleichskasse, auch andere öffentlich-rechtliche Körperschaften, wie Einwohnergemeinden oder den RSD zur Übertragung von Aufgaben an die SVOW zu ermächtigen, wurde nicht aufgenommen, da Art. 63a AHVG diese Kompetenz zur Übertragung von Aufgaben auf Kantone (und Gründerverbände) beschränkt. Entsprechend ist die Regelung von Art. 3 Abs. 2 richtig, wonach einzig der Regierungsrat den SVOW weitere Aufgaben übertragen kann. Der Kanton Aargau kennt eine vergleichbare Regelung (§ 3 Gesetz über die SVA Aargau; SAR 831.100).

Ebenfalls nicht aufgenommen wurde der Vorschlag der Ausgleichskasse, bei der Übertragung weiterer Aufgaben die Verwaltungskommission zu involvieren. Eine Übertragung der weiteren Aufgaben erfordert bereits eine Genehmigung des Bundes und einen Beschluss des Regierungsrats. Das Verfahren soll nicht noch weitere Genehmigungen oder Zustimmungen erfordern, damit dieses schlank gehalten wird.

Abs. 3: Gemäss Art. 63a Abs. 3 AHVG hat, wer der Ausgleichskasse Aufgaben überträgt, sicherzustellen, dass die Kosten, die der Ausgleichskasse durch die Erfüllung dieser Aufgaben entstehen, vollständig gedeckt werden. Dieser Grundsatz muss auch für alle weiteren Aufgaben gelten, die der SVOW übertragen werden (z.B. im Bereich der IV), was in Abs. 3 festgehalten wird.

Zu Art. 4 Koordination

Abs. 1: Im Interesse eines reibungslosen Vollzugs koordiniert die SVOW die Tätigkeiten der einzelnen Organisationseinheiten sowie diejenigen der Unterorganisationseinheit.

Abs. 2: Die Bestimmung stellt klar, dass die Ausgleichskasse, die IV-Stelle und die Familienausgleichskasse ihre Aufgaben zwar rechtlich voneinander unabhängig wahrnehmen, sie infolge der neuen Organisationsstruktur aber innerhalb des gesetzlichen Rahmens weiterhin zur Zusammenarbeit verpflichtet sind.

Zu Art. 5 Organe

Die Bestimmung definiert die drei Organe der SVOW: die Verwaltungskommission, die Leiterin oder der Leiter und die Revisionsstelle. Verwaltungskommission und Revisionsstelle sind bundesrechtlich vorgeschrieben.

Zu Art. 6 Verwaltungskommission

Abs. 1: Anstelle des Regierungsrats bzw. des zuständigen Departements übt neu die Verwaltungskommission als oberstes Organ die Aufsicht aus, soweit diese nicht vom Bund wahrgenommen wird. Diese Anpassung ist notwendig, um die vom Bundesrecht geforderte Unabhängigkeit der SVOW vom Kanton zu gewährleisten.

Abs. 2: Die Kantone haben die Zusammensetzung und die Grösse der Verwaltungskommission zu regeln (Art. 61 Abs. 2 Bst. g AHVG). Die Anzahl der Mitglieder der Verwaltungskommission wird auf fünf festgesetzt. Diese Grösse der Verwaltungskommission wurde in der Vernehmlassung überwiegend begrüsst.

Abs. 3: Die Funktion der Leiterin oder des Leiters innerhalb der Verwaltungskommission („beratende Stimme“) wird definiert. Der Leiterin oder dem Leiter wird das Recht auf Teilnahme an den Sitzungen gewährt. Zudem kann sich die Leiterin oder der Leiter zu den jeweiligen Traktanden frei äussern und ihr bzw. sein Fachwissen bei Bedarf in die Verwaltungskommission einbringen. Bei der Beschlussfassung wirkt die Leiterin oder der Leiter nicht mit.

Zu Art. 7 Wahl

Abs. 1 und 2: Der Regierungsrat wählt die Präsidentin oder den Präsidenten sowie die übrigen vier Mitglieder der Verwaltungskommission auf die verfassungsmässige Amtsdauer. Diese beträgt vier Jahre (Art. 48 Abs. 2 Kantonsverfassung [KV; GDB 101.0]). Auf eine Beschränkung der Amtsdauer wird verzichtet. Der Kanton kennt für seine ausgelagerten Einheiten und Beteiligungen (z.B. Informatikleistungszentrum Obwalden - Nidwalden, Kantonsspital, Obwaldner Kantonalbank, Verkehrssicherheitszentrum Obwalden/Nidwalden, usw.) keine Begrenzungen der Amtszeit für Mitglieder der strategischen Organe. Einzig für die Mitglieder des Kantonsrats, der Gerichte (ohne Gerichtspräsidien) sowie der Gemeinderäte gilt eine Amtszeitbeschränkung.

Es sind dem Regierungsrat keine Fälle aus den entsprechenden Gremien bekannt, bei denen eine Notwendigkeit einer Amtsdauerbegrenzung aufgekommen wäre. Bei den periodischen (Wieder-)Wahlen hat der Regierungsrat auch ohne eine Begrenzung die Möglichkeit, einzelne Mitglieder nicht für eine erneute Amtszeit zu wählen bzw. zur Wahl zu nominieren.

Für die weiteren Funktionen, wie Vizepräsidentin oder Vizepräsidentin sowie Protokollführerin oder Protokollführer, konstituiert sich die Verwaltungskommission selbst. Für die Protokollführung kann auch eine Person eingesetzt werden, die nicht Mitglied der Verwaltungskommission ist.

In der Vernehmlassung wünschten einzelne Teilnehmende die Wahl der Mitglieder oder der Präsidentin sowie des Präsidenten durch den Kantonsrat. An der Wahlkompetenz des Regierungsrats wird indessen festgehalten, da das zuständige Wahlorgan ebenfalls die Vorschriften über die Gewähr für eine einwandfreie Geschäftstätigkeit der Personen nach Art. 66a AHVG erlassen muss und die Einhaltung dieser Vorschriften regelmässig zu überprüfen hat. Diese Überprüfung ist auf der Stufe Regierungsrat somit an der richtigen Stelle angesiedelt und auch

schneller durchführbar. Zusätzlich sind Änderungen, die sich aus dem Bundesrecht ergeben ebenfalls schneller umsetzbar, wenn das Verfahren in Ausführungsbestimmungen geregelt wird.

Die Mitglieder der Verwaltungskommission müssen – wie auch die Leiterin oder der Leiter, deren Stellvertretung und die übrigen Personen, die mit Geschäftsleitungsaufgaben betraut sind – gemäss Vorgabe des Bundesrechts über einen guten Ruf verfügen, Gewähr für eine einwandfreie Geschäftstätigkeit bieten und ihre Interessenbindungen offenlegen (Art. 66a AHVG). Der Regierungsrat als Wahlorgan wird gestützt auf Art. 132^{septies} Abs. 1 AHVV Vorschriften in Ausführungsbestimmungen erlassen über die Gewähr für eine einwandfreie Geschäftstätigkeit der Personen nach Art. 66a AHVG. Dabei sind insbesondere Strafregistereinträge, bestehende Verlastscheine und Referenzauskünfte von früheren Arbeitgebern zu berücksichtigen.

Bei der Verwaltungskommission handelt es sich um eine fachliche Kommission. Entsprechend ist bei der Wahl der Mitglieder vom Regierungsrat darauf zu achten, dass Personen mit passenden Kompetenzen gewählt werden.

Die Interessenbindungen sind vor der Wahl offenzulegen. Der Regierungsrat hat die Einhaltung der Vorschriften regelmässig zu überprüfen, gemäss den bundesrechtlichen Vorgaben mindestens alle fünf Jahre (Art. 132^{septies} Abs. 3 AHVV). Da die Amtsdauer für die Verwaltungskommission vier Jahre dauert, soll die Überprüfung alle vier Jahre anlässlich der Wahl bzw. Wiederwahl erfolgen.

Bei der Wahl der Verwaltungskommission ist die bundesrechtliche Vorgabe von Art. 109a AHVV zu beachten, wonach die Vertretung des Regierungsrats oder der kantonalen Verwaltung nicht die Mehrheit der Mitglieder stellen dürfen. Diese Vorgabe soll die Unabhängigkeit der Verwaltungskommission sicherstellen, aber gleichzeitig die Mindestvorgaben des Bundes an die Unabhängigkeit nicht verschärfen und Personen aus der Verwaltung bzw. des Regierungsrats nicht gänzlich ausschliessen. Im Sinne der Nettogesetzgebung wird diese bundesrechtliche Regelung nicht im EG AHVG wiederholt, was den Vorteil hat, dass bei einer Änderung der entsprechenden Vorschriften im Bundesrecht das kantonale Recht nicht angepasst werden muss. Vor den Wahlen ist eine öffentliche Ausschreibung für Interessierte vorzunehmen.

Abs. 2: Damit die Transparenz bezüglich der Wahl der Präsidentin oder des Präsidenten und der Mitglieder der Verwaltungskommission sichergestellt ist, werden die Einzelheiten der Wahl in Ausführungsbestimmungen des Regierungsrats festgelegt. Sollten die Anforderungen des Bundesrechts diesbezüglich ändern, so ist eine flexible Anpassung sichergestellt.

Zu Art. 8 Aufgaben der Verwaltungskommission

Abs. 1 regelt abschliessend die Aufgaben und Kompetenzen der Verwaltungskommission. Im Gegensatz zur aktuell geltenden Regelung sind die Aufgaben ausführlicher und detaillierter formuliert. Dies trägt einerseits der vom Bundesrecht geforderten Good Governance Rechnung und andererseits wird damit die Kompetenz der organisatorischen kantonalen Aufsicht deutlich gestärkt.

Bst. a: Die Verwaltungskommission übt die Verwaltungsaufsicht aus, das heisst die administrative und personelle Aufsicht über die Ausgleichskasse und die personelle Aufsicht über die IV-Stelle. Zusätzlich hat sie in der SVOW die Aufgaben zu beaufsichtigen, die vom Kanton übertragen worden sind. Nach Art. 132 Abs. 2 AHVV haben sich die Kassenrevisionen nach Art. 68a AHVG auch auf die übertragenen Aufgaben zu erstrecken, soweit dies für die Revision der Ausgleichskasse bezüglich der Durchführung der Alters- und Hinterlassenenversicherung notwendig ist. Die Revisionsstelle prüft, ob die Jahresrechnung nach Massgabe von Art. 67 AHVG erstellt wurde. Zusätzlich prüft sie, ob die Buchführung, die Organisation und die

Geschäftsführung den gesetzlichen Bestimmungen entsprechen, die Informationssysteme die Anforderungen erfüllen, das Risikomanagement, das Qualitätsmanagementsystem und das interne Kontrollsystem die Anforderungen erfüllen und die Wahrnehmung der übertragenen Aufgaben der Genehmigung des Bundes entspricht. Aus diesem Grund macht es keinen Sinn, die Aufsicht für die übertragenen Aufgaben wie z.B. die Prämienvverbilligung beim Kanton zu belassen. Die Kantone Schwyz, Schaffhausen und Thurgau haben im Rahmen der Modernisierung der Aufsicht vergleichbare Regelungen gewählt bzw. vorgeschlagen.

Bst. b: Die Organisation der SVOW wird durch die Verwaltungskommission festgelegt.

Bst. c: Die Verwaltungskommission erlässt die erforderlichen Reglemente, insbesondere das Personalreglement, das Lohnreglement, das Geschäftsreglement und die Anlagereglemente. Die Leiterin oder der Leiter kann gestützt auf ihre bzw. seine Auffangkompetenz den Erlass der Reglemente beantragen.

Bst. d: Gemäss Art. 61 Abs. 2 Bst. f AHVG muss der kantonale Erlass Bestimmungen über die Genehmigung von Jahresrechnung und Geschäftsbericht der Ausgleichskasse enthalten. Bisher wurde der jährliche Bericht der Leiterin oder des Leiters vom zuständigen Departement als kantonale Aufsichtsbehörde genehmigt, soweit dies am Kanton war (Art. 4 Abs. 2 Bst. d EG AHVG). Neu übernimmt die Verwaltungskommission als Aufsichtsbehörde die Genehmigung des jährlichen Berichts. Der Änderungsvorschlag der Ausgleichskasse, wonach die Verwaltungskommission lediglich über die Entlastung der Leiterin oder des Leiters der SVOW zu befinden hat, ist begründet und wurde aufgenommen.

Bst. e: Die Verwaltungskommission bestimmt die Revisionsstelle gemäss Art. 13. Die Revisionsstelle erstattet der Verwaltungskommission schriftlich Bericht. Die Berichte werden zur Kenntnis genommen.

Bst. f: Bei der Anstellung der Leiterin oder des Leiters hat die Verwaltungskommission Art. 66a Bst. c AHVG und Art. 132^{septies} und Art. 132^{octies} AHVV zu beachten. Der Lohn ist gemäss Art. 15 Abs. 3 festzulegen und hat sich somit innerhalb des Leistungslohnbandes für vergleichbare Funktionen in der Staatsverwaltung zu bewegen. Die Verwaltungskommission kann Verfügungen erlassen oder Vereinbarungen mit der Leiterin oder dem Leiter unterzeichnen. Mit der Kompetenz der Verwaltungskommission zur Anstellung der Leiterin oder des Leiters der SVOW geht konsequenterweise auch die Zuständigkeit zur Auflösung des Arbeitsverhältnisses einher.

Bst. g: Bei der Anstellung der weiteren Mitglieder der Geschäftsleitung hat die Verwaltungskommission Art. 66a Bst. c AHVG und Art. 132^{septies} und Art. 132^{octies} AHVV zu beachten. Die Einwohnergemeinde Sarnen schlägt vor, dass die Verwaltungskommission die weiteren Mitglieder der Geschäftsleitung auf Antrag der Leiterin oder des Leiters wählt. Der RSD fordert bezüglich der Anstellung der weiteren Mitglieder der Geschäftsleitung, dass der Leiterin oder dem Leiter der SVOW zwingend die Mitbestimmung zu gewähren sei. Die Leiterin oder der Leiter der SVOW nimmt gemäss Art. 6 Abs. 3 bereits an den Sitzungen der Verwaltungskommission mit beratender Stimme teil. Ihr bzw. ihm kommt deshalb bereits eine beratende Stimme zu. Auf eine weitere Regelung wird deshalb verzichtet. Auch hier geht mit der Kompetenz der Anstellung die Zuständigkeit zur Auflösung des Arbeitsverhältnisses einher.

Bst. h: Die Gesamtentschädigung an die Verwaltungskommission wird gemäss Art. 9 Abs. 1 vom Regierungsrat festgelegt. Das Reglement der Verwaltungskommission regelt die Einzelheiten wie z.B. die Art der Auszahlungen an die einzelnen Mitglieder, allfällige Spesen sowie Sitzungsgelder, Festlegung der Höhe der Entschädigungen der einzelnen Mitglieder. Die Entschädigung der Verwaltungskommission wird in Anlehnung an das Behördengesetz (BehG; GDB 130.4) festgelegt und entspricht der Entschädigung vergleichbarer Funktionen gemäss BehG.

Bst. i: Die Leiterin oder der Leiter beantragt der Verwaltungskommission die Festlegung der Höhe der Verwaltungskostenbeiträge der Mitglieder an die Ausgleichskasse. Art. 17 Abs. 1 ist zu berücksichtigen.

Bst. j: Die Verwaltungskommission genehmigt den Stellenplan und die Stellenbewertung sowie die Festlegung der Lohnbänder. Die Ausgleichskasse beantragte in der Vernehmlassung die Streichung dieses Buchstabens mit Verweis auf Art. 8 Abs. 1 Bst. c sowie Art. 15 Abs. 2 EG AHVG. Auf eine Streichung wird verzichtet, da die Aufgaben der Verwaltungskommission abschliessend festgelegt sind und deshalb möglichst genau umschrieben werden sollen.

Bst. k: Diese Bestimmung entspricht dem bisherigen Art. 4 Abs. 2 Bst. c EG AHVG, wonach dem zuständigen Departement als kantonale Aufsichtsbehörde die Möglichkeit zur Anordnung von Sonderprüfungen über die Organisation und die Administration der Ausgleichskasse zukam. Nun wird diese Kompetenz der Verwaltungskommission über die SVOW eingeräumt.

Bst. l: Die Verwaltungskommission hat die Risikoliste jährlich zu genehmigen und bei Bedarf Massnahmen anzuordnen. Dies entspricht Art. 132^{quater} Abs. 2 AHVV. Die Leiterin oder der Leiter hat vorgängig zur Genehmigung die Risiken und deren Bewertung sowie die Beschlüsse, wie mit ihnen umzugehen ist, systematisch in einer Liste zu dokumentieren (Risikomanagementsystem). Das System zum Risikomanagement kann von der Leiterin oder dem Leiter gewählt werden. Die wesentlichen Risiken sind zu erfassen, zu begrenzen und zu überwachen. Das Risikomanagement ist angemessen auf die Grösse und den Umfang der Aufgaben auszurichten (Art. 66 AHVG).

Bst. m: Nach Art. 66 Abs. 2 AHVG haben die Ausgleichskassen ein Qualitätsmanagementsystem zu betreiben. Es ist angemessen auf die Grösse und den Umfang der Aufgaben auszurichten. Der Umsetzungsstand des Qualitätsmanagements ist jährlich zu genehmigen und bei Bedarf sind Massnahmen anzuordnen. Dies entspricht Art. 132^{quinquies} AHVV. Die Leiterin oder der Leiter hat vorgängig die Ausgestaltung und die Zielsetzung des Qualitätsmanagements schriftlich festzulegen.

Bst. n: Nebst dem Qualitätsmanagementsystem ist ein internes Kontrollsystem einzurichten (Art. 66 Abs. 2 AHVG). Die Leiterin oder der Leiter hat die Ausgestaltung des internen Kontrollsystems vorgängig schriftlich festzulegen. Das interne Kontrollsystem muss alle Aufgabengebiete umfassen. Die Durchführung der Kontrollen muss dokumentiert werden. Die Verwaltungskommission hat das interne Kontrollsystem jährlich zu genehmigen und bei Bedarf Massnahmen anzuordnen (Art. 132^{sexies} AHVG).

Art. 9 Entschädigung

Der Regierungsrat ist zuständig, die maximale, kumulierte Grundentschädigung der Verwaltungskommission, d.h. für das Präsidium und die Mitglieder, festzulegen. In der Grundentschädigung sind Sitzungsgelder und Spesen nicht enthalten. Art. 8 Abs. 1 Bst. h legt sodann die weitere Kompetenz zur Festlegung der Entschädigungen für das Präsidium und die einzelnen Mitglieder in einem Entschädigungsreglement sowie die Festlegung der Details in die Kompetenz der Verwaltungskommission. Die Sitzungsgelder haben sich am BehG zu orientieren. Es wird darauf verzichtet, das Entschädigungsreglement durch den Regierungsrat zu genehmigen. Sollte ein Vertreter des Regierungsrats in die Verwaltungskommission gewählt werden, so gilt Art. 7 BehG und die Grundentschädigung geht an den Kanton. Sitzungsgelder, Spesen und Funktionszulagen fallen unmittelbar dem Mitglied des Regierungsrats zu. Für Mitglieder der Verwaltungskommission, die der kantonalen Verwaltung angehören, gilt die Regelung analog, d.h. die Grundentschädigung geht an den Kanton. Die Sitzungsgelder, Spesen und Funktionszulagen erhält das Mitglied. Die Einsatzzeit gilt als Arbeitszeit.

Zu Art. 10 Aufsicht

Abs. 1: Die bisherige Aufsicht durch das zuständige Departement entfällt (siehe Erläuterungen zu Art. 6). Die SVOW steht bei der materiellen Rechtsanwendung unter Bundesaufsicht (Art. 72a AHVG). Somit erstreckt sich die Verantwortung der Verwaltungskommission in erster Linie auf organisatorische Aufgaben.

Abs. 2: präzisiert die bereits in Abs. 1 genannte Regelung. Die bisherigen Zuständigkeiten des zuständigen Departements betreffend Aufsicht werden neu von der Verwaltungskommission wahrgenommen. Dies betrifft die Aufsicht über die allgemeine Organisation und Verwaltungsführung der SVOW sowie über die Aufgaben, die ihr vom Regierungsrat gestützt auf Art. 63a Abs. 1 AHVG und Art. 3 Abs. 2 übertragen sind.

Zu Art. 11 Leiterin oder Leiter

Abs. 1: Der kantonale Erlass muss die Aufgaben und Befugnisse des Kassenleiters der kantonalen Ausgleichskasse definieren (Art. 61 AHVG). Bereits heute werden die Ausgleichskasse, die IV-Stelle sowie die Familienausgleichskasse durch denselben Leiter in Personalunion geführt. Dies hat sich in der Vergangenheit bewährt und soll auch künftig beibehalten werden. Der Leiterin oder dem Leiter kommen alle Aufgaben zu, die nicht einem anderen Organ, insbesondere der Verwaltungskommission zugeordnet sind. Die Aufgaben der Leiterin oder des Leiters sind folglich nicht abschliessend im Gesetz aufgeführt. Der Leiterin oder dem Leiter kommt die Auffangkompetenz zu.

Abs. 2: Dieser Absatz präzisiert, soweit notwendig, die neue Organisation.

Bst. a: Die Anstellung des Personals erfolgt gemäss Art. 15. Es wird auf die diesbezüglichen Ausführungen verwiesen.

Bst. b: Es liegt im Ermessen der Leiterin oder des Leiters, die Durchführung der Arbeitgeberkontrollen an eine aussenstehende Revisionsstelle zu übertragen.

Bst. c: Die jährliche Berichterstattung an die Verwaltungskommission ist ein Instrument der Aufsicht. Dem Regierungsrat, als bisherige Aufsicht, wird nur noch betreffend die übertragenen Aufgaben im Sinne von Art. 3 Abs. 2 Bericht erstattet. Dieser Bericht enthält für die übertragenen Aufgaben dieselben Informationen, die auch die Verwaltungskommission erhält. Die Berichterstattung dient dazu, dass der Regierungsrat weiterhin über die Geschäftsführung im Bereich der übertragenen Aufgaben informiert ist und insbesondere auch Kenntnis über aussergewöhnliche Ereignisse erhält.

Bst. d: Die Leiterin oder der Leiter vertritt die SVOW nach aussen. Dies entspricht Art. 109 AHVV. Die Leiterin oder der Leiter verkehrt direkt mit den Bundesstellen sowie mit den der Kasse angeschlossenen Arbeitgebern und Versicherten.

Bst. e: Nach Art. 66 Abs. 1 und 2 AHVG haben die Ausgleichskassen ein Risiko- und Qualitätsmanagement zu führen. Sie haben die wesentlichen Risiken zu erfassen, zu begrenzen und zu überwachen. Sie müssen ein Qualitätsmanagementsystem betreiben und einrichten. Diese sind angemessen auf ihre Grösse und den Umfang ihrer Aufgaben auszurichten. Die Leiterin oder der Leiter hat die Vorgaben des Bundesrechts, insbesondere Art. 132^{quater} und Art. 132^{quinquies} AHVV zu beachten.

Die Leiterin oder der Leiter müssen gemäss Art. 66a AHVG über einen guten Ruf verfügen, Gewähr für eine einwandfreie Geschäftstätigkeit bieten und ihre Interessenbindungen jederzeit offenlegen.

Bst. f: Nach Art. 132^{sexies} AHVV hat die Kassenleitung die Ausgestaltung des internen Kontrollsystems schriftlich festzulegen. Dieses muss alle Aufgabengebiete umfassen. Die Durchführung der Kontrollen muss dokumentiert werden. Die Verwaltungskommission hat das interne Kontrollsystem jährlich zu genehmigen und ordnet bei Bedarf Massnahmen an.

Zu Art. 12 Geschäftsleitung

Die Geschäftsleitung ist bisher im EG AHVG nicht erwähnt, obwohl diese bereits besteht. Die Bereichsleitenden der Organisationseinheiten Ausgleichskasse Obwalden und IV-Stelle Obwalden gehören der Geschäftsleitung an. Die Geschäftsleitung der SVOW ist kein Organ der SVOW. Die Aufgaben der Geschäftsleitung werden wie bisher in den Reglementen geregelt. Auch die Mitglieder der Geschäftsleitung müssen gemäss den Vorgaben des Bundesrechts Gewähr für eine einwandfreie Geschäftstätigkeit bieten und ihre Interessenbindungen jederzeit offenlegen.

Aufgrund der Rückmeldung der Einwohnergemeinde Sarnen, dass die Aufgaben der Geschäftsleitung nicht näher definiert seien, wird neu im Gesetz ausdrücklich darauf hingewiesen, dass die Festlegung der Aufgaben der Geschäftsleitung in einem Reglement der Verwaltungskommission erfolgt. Der Verwaltungskommission obliegt gemäss Art. 8 Abs. 1 Bst. c der Erlass der notwendigen Reglemente. Die Aufgaben der Geschäftsleitung können im Geschäftsreglement festgelegt werden, ein separates Reglement ist nicht erforderlich. Die weiteren notwendigen Regelungen wie die Entscheidungsbefugnisse werden ebenfalls in den Reglementen geregelt.

Zu Art. 13 Revisionsstelle

Die Notwendigkeit, die Revision durch eine externe, unabhängige Revisionsstelle vornehmen zu lassen, ergibt sich aus dem Bundesrecht (Art. 68a AHVG). Für die Aufgaben der Revisionsstelle gilt Art. 68a AHVG. Der kantonale Erlass hat Bestimmungen über die Wahl der Revisionsstelle zu enthalten (Art. 61 Abs. 2 Bst. d^{bis} AHVG).

Art. 59b IVG verweist auf die Revisionsstelle nach Art. 68 Abs. 1 AHVG. Erforderlich ist eine externe, unabhängige, spezialisierte und vom BSV zugelassene Revisionsstelle.

Zu Art. 14 Volkswirtschaftsdepartement

Für die politischen Prozesse wie die Vorbereitung der Geschäfte des Kantonsrats, des Regierungsrats und der interkantonalen Konferenzen, die Erstattung von Vernehmlassungen unter Mitwirkung der Sozialversicherungen Obwalden, die Gesetzgebung, die Koordinierung zwischen der SVOW, den Departementen und der Staatskanzlei bleibt das Volkswirtschaftsdepartement wie bisher zuständig. Die Aufzählung der Aufgaben des Volkswirtschaftsdepartements ist abschliessend. Der von der Ausgleichskasse in der Vernehmlassung gemachte Vorschlag, die Aufgaben des Volkswirtschaftsdepartement im Gesetz nicht zu erwähnen und stattdessen in den Ausführungsbestimmungen über die Aufgaben und Gliederung der Departemente (GDB 133.111) festzuhalten, wurde nicht umgesetzt. Die Regelung auf Stufe Gesetz ist angezeigt.

Zu Art. 15 Personal

Abs. 1: Gemäss geltendem Recht ist die Leiterin oder der Leiter der Ausgleichskasse mit einem öffentlich-rechtlichen Vertrag angestellt, das übrige Personal steht in einem privatrechtlichen Arbeitsverhältnis. Neu wird das gesamte Personal privatrechtlich, nach den Regeln des Obligationenrechts angestellt.

Abs. 2: Die Löhne des Personals sind so festzulegen, dass sie sich innerhalb des Leistungslohnbandes für vergleichbare Stellen in der Staatsverwaltung gemäss der Personalverordnung (PV; GDB 141.11) und den Ausführungsbestimmungen über die Stellenbewertung und Entlohnung (GDB 141.111) bewegen. Damit ist sichergestellt, dass die Löhne des Personals der

SVOW den Funktions- und Leistungslohn von Angestellten in vergleichbaren Funktionen innerhalb der Staatsverwaltung weder unter- noch überschreiten.

Die Ausgleichskasse wies in der Vernehmlassung darauf hin, dass bereits seit 2020 ein auf ihre Bedürfnisse angepasstes Lohnreglement bestehe. Dieses sei mit der perinnova compensation GmbH, mit Sitz in Aarau, erstellt worden und trage unter anderem auch dem arbeitsmarktlichen Umfeld in der 1. Säule Rechnung. Die Rekrutierung des Personals erfolge in der Regel im Umfeld anderer Ausgleichskassen und IV-Stellen, Krankenversicherer und der Suva in der gesamten Zentralschweiz. Die Lohnbänder seien bislang regelmässig überprüft und wo notwendig angepasst worden. Eine Ausrichtung der Lohnbänder auf die kantonale Verwaltung wäre somit systemfremd.

Die Ausgleichskasse nimmt staatliche Aufgaben wahr und ist organisatorisch eng in die kantonale Struktur eingebunden. Vor diesem Hintergrund ist es konsequent und sachlich gerechtfertigt, die Entlohnung des Personals an den Funktionsstufen für vergleichbare Funktionen in der kantonalen Verwaltung auszurichten. Das kantonale Lohnsystem ermöglicht eine differenzierte, funktions- und leistungsbezogene Entlohnung und stellt sicher, dass die Löhne weder unter noch über dem Niveau vergleichbarer kantonomer Stellen liegen. Ein eigenes Lohnreglement für die Ausgleichskasse ist nicht erforderlich, da die Personalverordnung bereits ein sachgerechtes, flexibles und marktkonformes Lohnsystem gewährleistet. Ein separates Lohnreglement würde demgegenüber keine wesentlichen Vorteile bringen, sondern zusätzliche Parallelstrukturen schaffen. Die Arbeitsmarktfähigkeit der Ausgleichskasse bleibt auch ohne eigenes Lohnreglement gewährleistet, da sich vergleichbare Institutionen ebenfalls am öffentlich-rechtlichen Umfeld orientieren. Insgesamt ist die analoge Anwendung der Personalverordnung die effizientere und transparentere Lösung.

Abs. 3 entspricht dem geltenden Art. 8 Abs. 2 EG AHVG, wonach das Personal bei der Vorsorgeeinrichtung versichert ist, die für die kantonale Verwaltung bestimmt ist.

Die bestehenden Arbeitsverhältnisse gehen gemäss Art. 19 auf die neue SVOW über, wobei das Anstellungsverhältnis des Leiters in einen privatrechtlichen Vertrag überführt wird.

Zu Art. 16 Verwaltungskosten der Ausgleichskasse

Art. 6 entspricht inhaltlich dem geltenden Art. 9 EG AHVG.

Zu Art. 17 Haftung

Die Bestimmung ist identisch mit dem geltenden Art. 11 EG AHVG, mit der einzigen Änderung, dass der Begriff "Ausgleichskasse" durch "Sozialversicherungen Obwalden" ersetzt wird.

Zu Art. 18 AHV-Mindestbeiträge

Die Regelung ist inhaltlich identisch mit dem geltenden Art. 13 EG AHVG und berücksichtigt die neue Organisationsform.

Zu Art. 19 Rechtsnachfolge

Abs. 1: legt den Zeitpunkt der Erlangung der Rechtspersönlichkeit für die SVOW auf den Zeitpunkt des Inkrafttretens des Gesetzes fest.

Abs. 2: Die SVOW tritt als Rechtsnachfolgerin in die Rechte und Pflichten der bisherigen drei Anstalten ein. Der Übergang erfolgt von Gesetzes wegen im Sinne einer Universalsukzession analog zu einer privatrechtlichen Kombinationsfusion nach Art. 3 Abs. 1 Bst. b des Bundesgesetzes über Fusion, Spaltung, Umwandlung und Vermögensübertragung (Fusionsgesetz [FusG; SR 221.301]). Dies erleichtert den Übergang der Rechte und Pflichten sowie der Aktiven und Passiven. Entsprechend gilt für die Arbeitsverhältnisse Art. 333 OR. Das heisst, die mit der

Ausgleichskasse Obwalden und allfälligen weiteren Anstalten bestehenden Arbeitsverhältnisse gehen mit allen Rechten und Pflichten auf die neue SVOW über, sofern eine Arbeitnehmerin oder ein Arbeitnehmer den Übergang nicht ablehnt. Art. 333a OR ist ebenfalls vorgängig zu beachten.

Abs. 3 hält fest, dass die bestehenden drei Anstalten ihre Rechtspersönlichkeit mit Inkrafttreten des Gesetzes verlieren.

Abs. 4 stellt sicher, dass Aufgaben, die vom Bundesrecht oder vom kantonalen Recht den bestehenden drei Anstalten zugewiesen sind, neu von der SVOW bzw. ihren Organisationseinheiten oder Unterorganisationseinheit wahrgenommen werden.

Der Vorschlag der Ausgleichskasse, anstelle von Art. 19 Abs. 1-3 die entsprechende, äusserst detaillierte Übergangsbestimmung von § 20 des EG AHVG des Kantons Schwyz (SRSZ 362.100) aufzunehmen, wurde nicht berücksichtigt, da Art. 19 Abs. 1-3 umfassend genug formuliert ist.

Zu Art. 20 Spezialfinanzierungen

Mit dieser Bestimmung wird sichergestellt, dass die Vermögenswerte der heutigen Ausgleichskasse und der Familienausgleichskasse in ihnen direkt zugeordneten Fondsvermögen geführt werden müssen. Dies verhindert eine Übertragung dieser Werte an die neue SVOW, welche mit dem übergeordneten Bundesrecht nicht vereinbar wäre.

V. Fremdänderungen

10. Personalverordnung (PV; GDB 141.11)

Zu Art. 1 Abs. 2

Da die Leiterin oder der Leiter neu privatrechtlich angestellt wird, wird diese Bestimmung hinfällig und ist aufzuheben.

11. Gesetz über Ergänzungsleistungen zur Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung (kELG; GDB 853.2)

Zu Art. 6

Abs. 1: Da die Aufsicht über die Geschäftstätigkeit der SVOW bei der Verwaltungskommission der neu errichteten öffentlich-rechtlichen Anstalt „Sozialversicherungen Obwalden“ liegt, wird hier folgerichtig die Aufsicht über die Durchführung der Ergänzungsleistungen (EL) ebenfalls dieser übertragen.

Abs. 2: Da der Kanton bei der Durchführung der EL keine Aufgaben mehr wahrnimmt bzw. diese vollumfänglich an die Ausgleichskasse bzw. neu an die SVOW delegiert, unterstützen die Einwohnergemeinden die SVOW und nicht den Kanton. Die Regelung entspricht der bisherigen Gesetzgebung.

Zu Art. 8

Abs. 2: In diesem Absatz wird der Begriff „Ausgleichskasse“ durch „Sozialversicherungen Obwalden“ ersetzt.

12. Verordnung zum Bundesgesetz über die Invalidenversicherung (GDB 853.31)

Zu Art. 1

Mit Inkrafttreten des neuen EG AHVG wird die bestehende IV-Stelle als Anstalt mit eigener Rechtspersönlichkeit aufgehoben (Art. 19 Abs. 3 E-EG AHVG). Entsprechend ist hier zu

bestimmen, dass die IV-Stelle neu eine Organisationseinheit innerhalb der Sozialversicherungen Obwalden ist (s. auch Erläuterungen zu Art. 2 E-EG AHVG).

Zu Art. 2 Abs. 2 Bst. a

Die Übertragung einzelner Aufgaben auf die IV-Stelle eines anderen Kantons bedarf einer Verwaltungsvereinbarung, welche der Regierungsrat abzuschliessen hat. Die Vertretung des Kantons nach Aussen und die Zusammenarbeit mit anderen Kantonen und der Abschluss entsprechender Vereinbarungen ist - vorbehältlich der Kompetenz des Kantonsrats dem Regierungsrat übertragen (Art. 20 Abs. 2 StVG).

Zu Art. 2 Abs. 2 Bst. b

Die Übertragung weiterer Aufgaben an die SVOW erfolgt neu gemäss Art. 3 Abs. 2 E-EG AHVG. Somit kann die vorliegende Bestimmung ersatzlos gestrichen werden.

Zu Art. 2 Abs. 3

Art. 3 Abs. 3 E-EG AHVG regelt bereits die kostendeckende Entschädigung für sämtliche der SVOW übertragenen Aufgaben. Somit kann die vorliegende Bestimmung ersatzlos gestrichen werden.

Zu Art. 3

Dieser Artikel kann ersatzlos gestrichen werden, da die Anstellung der Leiterin oder des Leiters neu durch die Verwaltungskommission erfolgt (Art. 8 Bst. f).

Zu Art. 4

Basierend auf Art. 10 E-EG AHVG ist neu die Verwaltungskommission für die kantonale Aufsicht zuständig, weshalb dieser Artikel ersatzlos zu streichen ist.

Zu Art. 5

Gemäss Art. 11 E-EG AHVG führt die Leiterin oder der Leiter der SVOW in Personalunion auch die ihr zugeordneten Organisationseinheiten. Deshalb kann Art. 5 ersatzlos gestrichen werden.

Zu Art. 6 Abs. 3

Abs. 3: Inhaltlich erfolgt keine Änderung, es handelt sich lediglich um eine redaktionelle Anpassung an die Bundesgesetzgebung (Verweis auf den korrekten Artikel im IVG).

13. Gesetz über die Familienzulagen (kFamZG; GDB 857.1)

Zu Art. 2

Die Kompetenz, mit anderen Kantonen oder ausserkantonalen Familienausgleichskassen für die Unterstellung von Zweigniederlassungen abweichenden Regelungen zu vereinbaren, steht gemäss geltendem Recht der Familienausgleichskasse Obwalden zu. Da diese mit dem Inkrafttreten des neuen Gesetzes als selbstständige öffentlich-rechtliche Anstalt aufgehoben wird, ist diese Kompetenz den Sozialversicherungen Obwalden zu übertragen.

Zu Art. 6

Mit dieser Bestimmung wird die Rechtspersönlichkeit der bisherigen Anstalt Familienausgleichskasse Obwalden aufgelöst und gleichzeitig wird sie als Unterorganisationseinheit der Ausgleichskasse bei den SVOW bestimmt. Dies entspricht Art. 2 Abs. 2. Es wird entsprechend auf die vorstehenden Ausführungen zu Art. 2 Abs. 2 verwiesen.

Zu Art. 9 Abs. 1 und 3

Die Verwaltungskommission ersetzt neu das Volkswirtschaftsdepartement als kantonale Aufsichtsbehörde. Entsprechend sind auch der Bericht und die Jahresrechnung an die Verwaltungskommission zu erstatten.

Zu Art. 11

Die Artikelüberschrift wird geändert in „Finanzierung der Zulagen“. Die bisherige Bezeichnung „Zulagen für Erwerbstätige“ deckte sich nicht mit dem Inhalt.

14. Vollziehungsverordnung zum Bundesgesetz über die Familienzulagen für landwirtschaftliche Arbeitnehmer und Bergbauern (GDB 921.41)

Zu Art. 1 Abs. 1

Die kantonale Ausgleichskasse wird neu durch Sozialversicherungen Obwalden ersetzt. Zusätzlich wird die Bezeichnung des Bundesgesetzes angepasst.

Zu Art. 1 Abs. 2

Die Aufsicht über die Sozialversicherungen Obwalden obliegt neu der Verwaltungskommission. Die Aufsicht über den Vollzug über die Familienzulagen ist entsprechend ebenfalls zu übertragen.

Zu Art. 2

Die Bezeichnung des Bundesgesetzes wird angepasst.

VI. Finanzielles

Die Integration der heute bestehenden drei voneinander unabhängigen, selbstständigen öffentlich-rechtlichen Anstalten Ausgleichskasse, IV-Stelle und Familienausgleichskasse in neu eine einzige öffentlich-rechtliche Sozialversicherungsanstalt mit dem Namen „Sozialversicherungen Obwalden“ führt beim Kanton zu keinen grösseren Kostenfolgen. Alle relevanten Bereiche sind finanziell bereits heute komplett vom Kantonsbudget getrennt.

Die Organisation der heutigen Ausgleichskasse/IV-Stelle Obwalden spiegelt seit langem die Organisation einer Sozialversicherungsanstalt. Deshalb hat die Änderung der Rechtsform keinerlei Einfluss auf die Aufgaben, Prozesse oder organisatorischen Abläufe. Es besteht seit mehreren Jahren bereits eine Geschäftsleitung, gebildet aus der Direktion (Leiterin oder Leiter), der Bereichsleitung Invalidenversicherung und der Bereichsleitung Ausgleichskasse (inklusive aller übertragenen Aufgaben). Weder die Arbeitsplätze noch die Aufgabenbereiche der Mitarbeitenden ändern sich mit der Gründung der SVOW. Mit Art. 19 Abs. 2 (Übergangsbestimmungen) tritt die neue SVOW in sämtliche Rechte und Pflichten der heute bestehenden drei Anstalten. Somit ändert sich auch arbeitsrechtlich für die Mitarbeitenden nichts.

Das aktuell für die Aufsicht zuständige Volkswirtschaftsdepartement wird von seinen Aufsichtsaufgaben entlastet. Dadurch können dort die Zusatzaufgaben eingespart werden.

Auch bei der neuen Organisation SVOW ist nicht mit einer Zunahme der Kosten zu rechnen, da die Organisationsform bereits seit langer Zeit besteht, gelebt wird und sich bewährt hat. Einzig die Entschädigung an die vom Bund zwingend vorgeschriebene Verwaltungskommission wird zu moderaten Zusatzausgaben führen.

VII. Datenschutz

Nach Art. 49a Abs. 2 AHVG haben die Durchführungsstellen sicherzustellen, dass ihre Informationssysteme jederzeit den Datenschutz gewährleisten. Für die Durchführungsstellen der 1. Säule/FamZ gelten die Weisungen des Bundesamts für Sozialversicherungen BSV über die

Anforderungen an die Informationssicherheit und den Datenschutz der Informationssysteme der Durchführungsstellen der 1. Säule/FamZ (W-ISDS). Diese Weisungen sind unabhängig davon, ob eine Sozialversicherungsanstalt besteht, einzuhalten. Nach Ziffer 2.2 Bst. d der W-ISDS muss eine Sozialversicherungsanstalt festlegen, ob sie ein Informationssicherheits-Managementsystem (ISMS) für die Gesamtorganisation erstellt oder für jede Durchführungsstelle/Organisationseinheit einzeln. Die Prozesse, Verantwortlichkeiten und technischen sowie organisatorischen Massnahmen werden im Rahmen der Errichtung der Sozialversicherungsanstalt überprüft und – falls erforderlich – angepasst. Die Einhaltung der Bestimmungen werden jährlich in einem Audit überprüft (Weisungen zu den Audits über die Informationssicherheit und den Datenschutz, WAID) des BSV.

VIII. Fakultatives Referendum und Inkrafttreten

Der vorliegende Nachtrag untersteht nach Art. 59 Bst. a KV dem fakultativen Referendum. Das Gesetz wird per 1. Januar 2028 in Kraft gesetzt. Auf dieses Datum hin erfolgt auch der Übergang der Aktiven und Passiven der Ausgleichskasse Obwalden, der Invalidenversicherungs-Stelle Obwalden und der Familienausgleichskasse Obwalden auf die neue Anstalt Sozialversicherungen Obwalden. Der 1. Januar bietet sich aus buchhalterischer Sicht für einen klaren Übergang an.

Beilagen:

- Entwurf Synopse Totalrevision Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über die Alters- und Hinterlassenenversicherung (EG AHVG) inkl. Fremdänderungen
- Auswertung Vernehmlassungsantworten mit Stellungnahme der Datenschutzbeauftragten und der Finanzkontrolle